



Voraussetzungen für den Zugang zur

## **dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann**

bzw. zur dreijährigen generalistischen Pflegeausbildung mit Spezialisierung zur Altenpflegefachkraft im dritten Ausbildungsjahr gemäß § 11 Pflegeberufegesetz:

### **Schulabschluss**

- mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder Werkrealschulabschluss oder
- Hauptschulabschluss und zusätzlich mindestens zweijährige, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder Hauptschulabschluss mit mindestens einjähriger, erfolgreich absolvierter Altenpflegehilfe- oder Krankenpflegehilfeausbildung

→ [Schulabschlusszeugnis hochladen und ggf. Zeugnis über erfolgreich abgeschlossene Ausbildung](#)

### **Bewerber\*innen mit ausländischem Schulabschlusszeugnis**

- Anerkennung des ausländischen Schulabschlusses

→ [Anerkennung hochladen](#)

Wenn die Anerkennung noch nicht vorliegt, muss sie umgehend beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt werden: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/zeugnisanerkennungsstelle/>

### **Bewerber\*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:**

- Nachweis des Sprachniveaus B2

→ [Sprachzertifikat hochladen](#)

### **Bewerber\*innen, deren Staatsangehörigkeit nicht Deutsch ist:**

- Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Visum

→ [entsprechendes Dokument hochladen](#)

Wir weisen darauf hin, dass Sie nur an der Schule aufgenommen werden können, wenn Sie bis zum Beginn der Ausbildung einen **Impfschutz gegen Masern** nach dem bundesweiten Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 nachweisen können.

### **Folgende Bewerbungsunterlagen brauchen wir:**

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Schulabschlusszeugnis
- ggf. weitere Zeugnisse
- Ausweis/Pass
- Passbild (digital)
- ärztliche Bescheinigung (kann nachgereicht werden, da die Bescheinigung zu Beginn der Ausbildung nicht älter als drei Monate alt sein darf)
- polizeiliches Führungszeugnis (kann nachgereicht werden, da das Führungszeugnis zu Beginn der Ausbildung nicht älter als drei Monate alt sein darf)